

BVGer E-5558/2024 vom 27. November 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5558_2024

FR: TAF E-5558/2024 du 27 novembre 2024

IT: TAF E-5558/2024 del 27 novembre 2024

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sie sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 3.2

Hinsichtlich der Frage der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs hat die Vorinstanz eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb das Bundesverwaltungsgericht diese Punkte insoweit ohne Einschränkung prüft.

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a

Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

Die Vorinstanz hielt im Nichteintretensentscheid vom 29. August 2024 fest, die Beschwerdeführenden seien in Griechenland als Flüchtlinge anerkannt worden und dieser Staat habe sich bereit erklärt, sie zurückzunehmen. Unterstützungsleistungen und weitere Rechte müssten direkt bei den zuständigen Behörden eingefordert werden, allenfalls auf dem Rechtsweg und gegebenenfalls mit der Hilfe von vor Ort tätigen Hilfsorganisationen. Personen mit Schutzstatus könnten sich auf die sogenannte Qualifikationsrichtlinie berufen, wonach sie griechischen Bürgerinnen und Bürgern respektive anderen ausländischen Personen in vielerlei Hinsicht gleichgestellt seien. Ihren Ausführungen könne nicht entnommen werden, dass ihnen trotz entsprechender Bemühungen Unterstützungsleistungen verwehrt worden seien. Nach Erhalt der griechischen Reisepapiere hätten sie Griechenland innert kürzester Zeit verlassen, ohne die ihnen zustehenden Leistungen eingefordert zu haben. Die Aussage, wonach sie nicht in der Lage sein sollten, ihre Rechte einzufordern, hätten sie nicht begründet. Es sei zumutbar, die ihnen zustehenden Unterstützungsleistungen eigeninitiativ bei den zuständigen Behörden geltend zu machen und bei fehlendem Erfolg den Rechtsweg, nötigenfalls unter Zuhilfenahme einer rechtskundigen Person oder einer Hilfsorganisation, einzufordern. Ihre Überstellung werde gemeinsam erfolgen. Das Bundesverwaltungsgericht habe in seinem jüngsten Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 zu Personen mit Schutzstatus in Griechenland an der Legalvermutung festgehalten, dass der Wegweisungsvollzug dorthin grundsätzlich zulässig und zumutbar sei. Die Beschwerdeführenden seien nicht als besonders vulnerabel im Sinne der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung einzustufen, so dass vorliegend keine besonders begünstigenden Umstände vorliegen müssten. Bei Griechenland handle es sich um einen Rechtsstaat, welcher über ein funktionierendes Justizsystem verfüge. Wenn sich die Beschwerdeführenden durch die griechischen Behörden ungerecht oder rechtswidrig behandelt fühlten, sei es ihnen zuzumuten, sich an die zuständigen Stellen zu wenden. Die medizinische Versorgung sei in Griechenland für Personen mit Schutzstatus gewährleistet. Falls Griechenland seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkomme, könnten sie ihre Rechte bei den griechischen Behörden gerichtlich geltend machen. Es könne ausgeschlossen werden, dass ihnen nach der Überstellung eine schwerwiegende, rasche und unumkehrbare Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes drohen würde und damit die Wegweisung aufgrund einer Verletzung von Art. 3 EMRK unzulässig wäre. In antizipierender Würdigung der vorhandenen medizinischen Unterlagen und Rückmeldungen erscheine der medizinische Sachverhalt ausreichend abgeklärt, um über die Zumutbarkeit einer Wegweisung entscheiden zu können. Das Abwarten möglicher weiterer ärztlicher Untersuchungen erscheine vor diesem Hintergrund nicht als notwendig. Eine allfällig benötigte medizinische Behandlung könnten sie in Griechenland in Anspruch nehmen.

E. 5.2

In der Beschwerde sowie den Eingaben vom 13. September 2024, vom 23. September 2024 und vom 15. Oktober 2024 halten die Beschwerdeführenden dem Entscheid vom SEM entgegen, bei ihnen handle es sich um besonders vulnerable Personen im Sinne des Referenzurteils E-3427/2021, E-3431/2021 des Bundesverwaltungsgerichts. Im

Referenzurteil werde festgehalten, dass sich die Legalvermutung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Griechenland bei äusserst vulnerablen Personen, deren psychische oder physische Gesundheit in besonders schwerwiegender Weise beeinträchtigt sei, nicht aufrechterhalten lasse. Eine Ausnahme bestehe nur dann, wenn besonders begünstigende Umstände vorlägen. Die Beschwerdeführerin leide an einer schweren depressiven Symptomatik mit fraglichen psychotischen Symptomen und habe sowohl in ihrem Heimatland als auch in Griechenland und in der Schweiz mehrere suizidale und selbstverletzende Handlungen vollzogen. Deshalb befinde sie sich seit dem (...) 2024 in stationärer Behandlung in der D. _____. Insbesondere die dortigen Umgebungsfaktoren wie beispielsweise die Rückzugsmöglichkeit und die 24-Stunden-Betreuung durch therapeutisches Personal wirkten stabilisierend. Diese Faktoren würden bei einer Rückführung nach Griechenland wegfallen. Bei einem Unterbruch im Sinne einer Ausschaffung nach Griechenland sei von unmittelbaren erneuten suizidalen Handlungsimpulsen auszugehen. Schon der Übergang von einer stationären in eine ambulante Behandlung sei ein Risiko für eine erneute Zustandsverschlechterung. Eine zwangsweise Rückweisung der Beschwerdeführenden führe aufgrund des in Griechenland nicht vorhandenem Zugangs zu medizinischer Versorgung zu einer Verletzung von Art. 2, 3, 5 und 8 EMRK. Psychologische und psychiatrische Angebote fehlten für Asylsuchende und Personen mit Schutzstatus gänzlich. Sie hätten sich darum bemüht, medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen, seien aber abgewiesen worden. Der Beschwerdeführer sei Analphabet und - aufgrund der Folterungen durch die Taliban und der Erlebnisse auf der Flucht - selbst traumatisiert, weshalb er nicht für die Beschwerdeführerin sorgen könne. Zudem leide er an einer Allergie, welche er in Griechenland nur habe behandeln können, weil er noch Medikamente bei sich gehabt habe. Hinzu komme, dass auf der Flucht ihr vier Monate altes Kind gestorben sei. Im Falle einer Rückkehr bestehe die Gefahr, dass sie dauerhaft in eine schwere Notlage gerieten. Als sie den Flüchtlingspass erhalten hätten, hätten sie die Unterkunft sofort verlassen müssen, ohne dass ihnen aufgezeigt worden sei, wo sie als Nächstes hingehen könnten und wo sie Hilfe erhalten würden. Die Behörden hätten sie immer abgewiesen, weshalb sie auch keine Dokumente erhalten hätten, welche die Verweigerung der Hilfe bestätigten. Der Staat stelle Personen mit Schutzstatus keinen Wohnraum und auch keine Unterstützung beim Zugang zu Wohnraum zur Verfügung. Der Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Sozialleistungen gestalte sich ebenfalls sehr schwierig. Es gebe für Personen mit Schutzstatus, die Verletzungen von Art. 3 EMRK erlitten hätten und die sich aus der Verweigerung von sozioökonomischen Rechten und extremer materieller Entbehrung ergäben, keinen wirksamen Rechtsbehelf. Es existierten zwar karitative Organisationen, aber diese seien notorisch überbelastet und unterfinanziert, so dass sie die Missstände im Asylbereich nicht aufzuwiegen vermochten.

E. 6.1

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch in der Regel nicht eingetreten, wenn die asylsuchende Person in einen nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG als sicher bezeichneten Drittstaat zurückkehren kann, in welchem sie sich vorher aufgehalten hat.

E. 6.2

Der Bundesrat bezeichnet Staaten, in denen nach seinen Feststellungen effektiver Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht, als sichere Drittstaaten (Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG). Mit Beschluss des Bundesrates vom 14. Dezember 2007 wurden

sämtliche Länder der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) als sichere Drittstaaten bezeichnet.

E. 6.3

Die Vorinstanz stellte in der angefochtenen Verfügung zutreffend fest, dass es sich bei Griechenland als Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) um einen sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG handelt. Den vorinstanzlichen Akten ist sodann zu entnehmen, dass den Beschwerdeführenden in Griechenland internationaler Schutz gewährt worden ist und die griechischen Behörden ihrer Rückübernahme ausdrücklich zugestimmt haben. Demnach sind die Voraussetzungen für einen Nichteintretensentscheid nach Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG erfüllt, weshalb das SEM auf das Asylgesuch der Beschwerdeführenden zu Recht nicht eingetreten ist.

E. 7

Tritt das SEM auf ein Asylgesuch nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Vollzugshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insb. Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 FK, Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 8.3

Hinsichtlich des Gesundheitszustands ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Praxis des EGMR der Vollzug der Wegweisung eines weggewiesenen Asylsuchenden mit gesundheitlichen Problemen zwar einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen kann. Hierfür sind jedoch ganz aussergewöhnliche Umstände erforderlich (vgl. Urteil Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, 41738/10, § 183). Sodann ist nach konstanter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu schliessen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Zielstaat nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führen würde. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische

Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls noch nicht vor, wenn im Zielstaat nicht eine dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVG 2011/50 E. 8.3, 2009/2 E. 9.3.2).

E. 8.4.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 einlässlich mit der Situation in Griechenland auseinandergesetzt und an seiner bisherigen Rechtsprechung festgehalten, wonach der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland für Personen, die dort einen Schutzstatus erhalten haben, grundsätzlich zulässig ist. Das Gericht geht nicht von einer Situation aus, in der jeder Person mit Schutzstatus in Griechenland eine unangemessene und erniedrigende Behandlung im Sinne einer Verletzung von Art. 3 EMRK drohen würde. Trotz vieler Schwachstellen kann nicht von einem dysfunktionalen Aufnahmesystem gesprochen werden. Es existieren in Griechenland verschiedene Angebote, die Schutzberechtigten offenstehen, wenn auch die Kapazitäten kaum ausreichend sein dürften und Infrastrukturhilfen und Angebote bisher vor allem von internationalen Akteuren, zuvorderst der EU, dem UNHCR und der IOM abhängen, die - in Zusammenarbeit mit der lokalen Zivilgesellschaft - Leistungen erbringen und finanzieren. Trotz dieser schwierigen Verhältnisse geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass schutzberechtigte Personen grundsätzlich in der Lage sind, ihre existenziellen Bedürfnisse abzudecken. Auch ist davon auszugehen, dass Rückkehrenden keine menschenunwürdige Behandlung droht, weshalb für sie kein «real risk» einer völkerrechtswidrigen Behandlung besteht.

E. 8.4.2

Gestützt auf Art. 83 Abs. 5 AIG besteht ferner die Vermutung, dass eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel zumutbar ist (Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 E. 11.3). Die Legalvermutung der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung nach Griechenland gilt grundsätzlich auch für vulnerable Personen, wie zum Beispiel Schwangere oder Personen, die an gesundheitlichen Problemen leiden, die nicht als schwerwiegende Erkrankung einzustufen sind (vgl. a.a.O E. 11.5.1).

E. 8.4.3

Es obliegt der betroffenen Person, diese Legalvermutungen umzustossen. Dazu hat sie ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass die Behörden im konkreten Fall das Völkerrecht verletzen, ihr nicht den notwendigen Schutz gewähren oder sie menschenunwürdigen Lebensumständen aussetzen würden respektive, dass sie in Griechenland aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 E. 11.4).

E. 8.5

Die Beschwerdeführenden haben in Griechenland den Schutzstatus erhalten, weshalb sie grundsätzlich Zugang zu Sozialleistungen, zum griechischen Arbeitsmarkt und zur Gesundheitsversorgung haben. Sie können sich auf die Garantien der Qualifikationsrichtlinie berufen (insbesondere die Regeln betreffend den Zugang zu Beschäftigung [Art. 26], zu Bildung [Art. 27], zu Sozialhilfeleistungen [Art. 29], zu Wohnraum [Art. 32] und zu medizinischer Versorgung [Art. 30]), auf die sich Griechenland als EU-Mitgliedstaat behaften lassen muss. Aufgrund der Akten liegen auch keine

Anhaltspunkte dafür vor, dass sie für den Fall einer Rückkehr nach Griechenland dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Zwar machen sie geltend, sie hätten nach dem Erhalt des Schutzstatus von Seiten der Behörden keine Unterstützung mehr erhalten und sofort die Flüchtlingsunterkunft verlassen müssen. Aus den Ausführungen der Beschwerdeführenden geht jedoch nicht hervor, bei wem respektive inwiefern sie danach um Unterstützung gebeten hätten, sei es für ihren Lebensunterhalt oder für medizinische Behandlungen. Die pauschale Angabe, sie hätten mehrmals versucht, insbesondere medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen und Unterstützung von den Behörden einzuverlangen, erscheint dabei nicht überzeugend (und ist jedenfalls unbehelflich). Auch die in der Beschwerdeschrift gemachte Behauptung, die Beschwerdeführerin habe eine Beschwerde geschrieben und habe diese durch eine Sozialarbeiterin einreichen wollen, wird nicht präzisiert und bleibt unbelegt. Ausserdem hat das SEM zu Recht festgestellt, dass sie nach Anerkennung des Flüchtlingsstatus innert kurzer Zeit Griechenland verlassen haben und somit den griechischen Behörden nicht zur Verfügung standen, um Leistungen aufgleisen und erbringen zu können. Angesichts der kurzen vor Ort verbrachten Zeit ist nicht davon auszugehen, sie hätten alles ihnen Zumutbare unternommen, um die benötigte Unterstützung zu erhalten. Folglich kann nicht angenommen werden, die zuständigen griechischen Behörden hätten ihnen jegliche Hilfe verweigert respektive würden ihr diese bei einer Rückkehr verweigern. Auch unter Berücksichtigung der Schwächen des griechischen Aufnahmesystems vermag allein die blosser Möglichkeit, in nicht absehbarer Zeit aus nicht voraussehbaren Gründen in eine missliche Lebenssituation zu geraten, die hohe Schwelle zum «real risk» nicht zu erreichen (vgl. Urteil des BVerfG D-4904/2022 vom 28. April 2023 E. 8.5.1). An dieser Einschätzung vermögen die auf Beschwerdeebene zitierten allgemeinen Berichte und Urteile von deutschen Verwaltungsgerichten nichts zu ändern.

E. 8.6

Hinsichtlich des medizinischen Sachverhalts ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer gemäss dem medizinischen Datenblatt für interne Arztbesuche des BAZ E. _____ über starke Schmerzen im (...) klagte. Am 28. August 2024 wurde bei ihm eine Magnetresonanztomographie durchgeführt. Dabei hat sich gemäss dem gleichentags erstellten Bericht von F. _____ herausgestellt, dass die (...) in erster Linie einem (...) entspreche. Bei der Beschwerdeführerin wurde gemäss dem ärztlichen Bericht der D. _____ vom 10. Oktober 2024 eine schwere depressive Symptomatik mit fraglichen psychotischen Symptomen und wiederkehrenden suizidalen Handlungen festgestellt, weswegen sie zur Krisenintervention aufgenommen worden sei. Dort sei sie vorübergehend im Einzelkontakt überwacht worden. Die Überwachung habe mittlerweile aufgehoben werden können. Es bestehe in der aktuellen Behandlungssituation keine Suizidalität mehr, jedoch äussere sie sich bezüglich der Ausschaffung weiterhin verzweifelt, hoffnungslos und suizidal. Unter der antidepressiven Behandlung mit G. _____ habe eine Stimmungsaufhellung beobachtet werden können und sie habe sich auch nach belastenden Themen im geschützten Rahmen von selbstverletzenden Handlungen distanzieren können. Es werde eine schrittweise höhere Dosierung der Medikation entsprechend der klinischen Symptomatik vorgenommen. Bei Unterbruch der Behandlung im Sinne einer Ausschaffung nach Griechenland sei von unmittelbaren erneuten suizidalen Handlungsimpulsen auszugehen, da es psychotherapeutisch bisher nicht möglich gewesen sei, diese Zukunftsperspektive zu bearbeiten. Aufgrund der noch wiederkehrenden

Stimmungseinbrüche im stationären Setting sei eine ambulante Behandlung noch nicht geplant. Um die bisherige psychische Stabilisierung auch unter der Bedingung der Ausschaffung möglichst erhalten zu können, sei die unmittelbare Fortsetzung der psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung am Ankunfts- und Aufenthaltsort zwingend. Trotz dieser nicht zu verkennenden psychischen Beeinträchtigungen ist davon auszugehen, dass auch eine schwere depressive Episode grundsätzlich in Griechenland behandelbar und entsprechende Medikamente erhältlich sind (vgl. statt vieler Urteil des BVerfG D-4879/2022 vom 27. April 2023 E. 8.6.1 m.w.H.). Dasselbe gilt für die Allergie und den (...) des Beschwerdeführers (vgl. [...], abgerufen am 1. November 2024). Der neuste den Beschwerdeführer betreffende medizinische Bericht datiert vom 28. August 2024. Seither hat der Beschwerdeführer keine neuen Arztberichte eingereicht und den Akten sind keine Hinweise auf ausstehende Arzttermine zu entnehmen, weshalb davon auszugehen ist, dass bei ihm kein dringender Behandlungsbedarf vorliegt. Zwar machen die Beschwerdeführenden geltend, sie hätten trotz entsprechenden Bemühungen in Griechenland keine medizinische Unterstützung erhalten. Sie konnten indessen keinerlei Unterlagen betreffend ihre angebliche Suche nach medizinischer Hilfe vorlegen und haben auch nicht dargelegt, an welche Stellen sie sich - abgesehen von einer Apotheke - gewandt hätten. Dessen ungeachtet wären die Beschwerdeführenden gehalten, im Falle einer ungerechtfertigten Verweigerung einer notwendigen medizinischen Behandlung den Rechtsweg zu beschreiten. Sodann ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sie die Möglichkeit haben, medizinische Rückkehrhilfe, beispielsweise in Form der Mitgabe von Medikamenten oder der Übernahme von Kosten für notwendige Therapien, in Anspruch zu nehmen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG, Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]). Ihrem psychischen und physischen Gesundheitszustand ist ferner bei der Ausgestaltung der Vollzugsmodalitäten Rechnung zu tragen.

E. 8.7

Betreffend die suizidalen Tendenzen und selbstverletzenden Handlungen der Beschwerdeführerin ist festzuhalten, dass es Sache der zuständigen Behörden ist, im Rahmen der konkreten Ausgestaltung des Vollzugs geeignete Massnahmen zu treffen, um medizinisch und betreuungsmässig sicherzustellen, dass das Leben und die Gesundheit der betroffenen Person möglichst nicht beeinträchtigt wird. Die Beschwerdeführerin kann allenfalls auch im Rahmen der bestehenden psychologischen Behandlung durch therapeutische Massnahmen oder medikamentös auf den bevorstehenden Vollzug vorbereitet werden.

E. 8.8

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführenden gemeinsam nach Griechenland weggewiesen werden. Sie sind somit nicht auf sich alleine gestellt, sondern können sich gegenseitig unterstützen.

E. 8.9

Nach dem Gesagten ist nicht davon auszugehen, die Beschwerdeführenden gerieten bei einer Rückkehr nach Griechenland zwangsläufig in eine existenzbedrohende Situation oder eine medizinische Notlage. Sie sind nicht als besonders verletzte Person im Sinne der aktuellen bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung einzustufen und es gelingt ihnen nicht, die oben erwähnten Regelvermutungen umzustossen (vgl. Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 E. 11.5). Damit ist der Vollzug der Wegweisung als zulässig

und zumutbar zu erachten und für das Einholen individueller Zusicherungen bleibt kein Raum. Der Sachverhalt ist vollständig abgeklärt und es erschliesst sich dem Gericht nicht, welche weiteren Abklärungen die Vorinstanz hätte tätigen sollen. Eine Rückweisung an die Vorinstanz erscheint vor diesem Hintergrund nicht angezeigt. Die entsprechenden Subeventualbegehren sind daher abzuweisen.

E. 8.10

Schliesslich ist auch von der Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs auszugehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), da sich Griechenland - wie schon im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG festgestellt (vgl. oben, E. 6.3) - ausdrücklich zu einer Wiederaufnahme der Beschwerdeführenden bereit erklärt hat.

E. 8.11

Die auf Beschwerdeebene geltend gemachte Verletzung von Art. 2, 4, 5 und 8 EMRK wird von den Beschwerdeführenden nicht begründet (vgl. Beschwerdeschrift S. 9, Eingabe vom 15. Oktober 2024 S. 3). Den Akten sind auch keine Anhaltspunkte für eine drohende Verletzung dieser Rechte zu entnehmen, weshalb auf diesen Einwand nicht weiter einzugehen ist.

E. 8.12

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Das in der Eingabe vom 15. Oktober 2024 gestellte Gesuch um wiedererwägungsweise Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist abzuweisen, zumal diese Eingabe sowie deren Beilagen nach dem Gesagten nicht auf eine wesentlich veränderte Sachlage hindeuteten.

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 23. September 2024 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.